

versehen, welche mit dem Anfang der Einrichtungsarbeiten auf dem Ausstellungsplatze ihre Thätigkeit aufnahm. Die Commission bestand aus sieben Mitgliedern, welche das Reich berief, den Vorsitzenden nach eigener Wahl, zwei Mitglieder auf Vorschlag Preussens, je ein Mitglied nach den Vorschlägen von Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen. Die Geschäftsführung befand sich auch hier, ähnlich wie bei der Centralcommission, in der Hand des Vorsitzenden; den einzelnen Mitgliedern waren zeitweise, insbesondere bei dem Empfang und der Aufstellung der Ausstellungsgegenstände und bei den Verhandlungen des Preisgerichtes, eigene Geschäftskreise überwiesen, die sie Namens der Commission im Wesentlichen selbständig verwalteten. Nur für die Dauer dieser Arbeiten wurden sie zur Commission einberufen. Der Vorsitz in der Commission war anfangs mit dem Vorsitz in der Centralcommission vereinigt. Nach dem Schlusse der Preisvertheilung schieden indessen mit dem Vorsitzenden die meisten Mitglieder aus. Auf Vorschlag Preussens wurde in der Person des königl. preussischen Regierungsraths Stöckhardt ein neues Mitglied berufen, welches den Vorsitz übernahm. Zum Zwecke der Auflösung der Ausstellung erfuhr die Commission demnächst eine Neubildung durch die Berufung je eines im Zoll- und Transportwesen bewanderten Beamten aus Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden. Mit dem Abschluss der Ausstellungsarbeiten in Wien löste sie sich auf und die Centralcommission übernahm wieder die alleinige Vertretung des Reiches.

Um die Interessen ihrer Landesangehörigen der deutschen Ausstellungscommission gegenüber wirksamer wahrnehmen zu können, war den Landescommissionen anheimgegeben, sich bei dieser durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Von der dem Gesamtinteresse wie dem Interesse der einzelnen Aussteller gleich entsprechenden Einrichtung wurde Seitens mehrerer Landescommissionen, theils dauernd, theils vorübergehend Gebrauch gemacht.

8.

Die Vertretung der geschäftlichen Interessen der einzelnen Aussteller ist nicht die Aufgabe der amtlichen Ausstellungsorgane. Mit der Wahrnehmung der Gesamtinteressen betraut, fallen ihnen Pflichten zu, welche nicht immer eine befriedigende Berücksichtigung der Einzelinteressen gestatten. In den Verhältnissen, unter welchen früher die Betheiligung der deutschen Staaten an den internationalen Ausstellungen vor sich gegangen war, vermochten deren Commissionen freilich jenen Gesichtspunkt zurücktreten zu lassen und auch im Einzelinteresse ihrer Aussteller ohne Bedenken zu wirken. Diese aber lernten allmählig in derartigen Dienstleistungen eine erste Pflicht ihrer Behörden zu